

Dornbirner Gemeindeblatt.

Er erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen. mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 8.

Sonntag, 22. Februar 1914.

45. Jahrg.

Kundmachungen.

Abänderung des Aleingrenzverkehrs-Verbotes in der Grenzstrecke von Bangs bis Lustenau.

Infolge des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche im unteren Schweizer Rheintale hat die k. k. Bezirks-hauptmannschaft Feldkirch mit Kundmachung vom 9. Februar l. Js., Zl. III. 15/15, ihre Kundmachung vom 10. Oktober 1913, Zl. III. 15/209 (Statthalterei-Kundmachung vom 14. Oktober 1913, Zl. XIII — 981/13), mittels welcher in der Grenzstrecke von Bangs bis Lustenau der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Klauen-tieren, der Verkehr mit Hunden und die Einfuhr von Futtermitteln, Streumaterialie, Dünger, Milch, Geflügel, tierischen Rohstoffen und von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verboten wurde, dahin abgeändert, daß dieses Verbot für die Grenzstrecke von Mäder bis Lustenau aufgehoben wird und nur mehr für die Grenzstrecke von Bangs bis Koblach in Geltung bleibt.

R. l. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Hauptstellung im Jahre 1914.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 6. Februar 1914, Dep. XIV Nr. 150 ex 1914, nachstehendes eröffnet.

Im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium wird im Hinblick auf die erforderliche Verschlebung der diesjährigen Hauptstellung nachstehendes verfügt:

1. Die ständigen Stellungskommissionen haben in dem im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Monat März am 5., 12., 20. und 27., im Monat April am 3., 14., 20. und 27. zu antieren.

2. Die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern heimatsberechtigten, im Jahre 1914 in der 1., 2. oder 3. oder einer höheren Altersklasse stehenden Stellungspflichtigen, können über ihre Bitte ihrer Stellungspflicht bei einer in den Monaten März oder April in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina amtierenden ständigen Stellungskommission dann gentliche leisten, wenn ihre Identität im Sinne des § 58 W.-B. l. zweifellos nachgewiesen ist.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird ausdrücklich betont, daß die Anstentierung derlei Wehrpflichtiger bei einer ständigen Stellungskommission nicht als freiwilliger Eintritt im Sinne des § 19 W.-G. aufzufassen ist.

Solche Wehrpflichtige haben das Ansuchen um die Bewilligung zum Erscheinen vor einer ständigen Stellungskommission sogleich bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche die Abstellung bei einer ständigen Stellungskommission veranlaßt.

Dies wird mit Bezugnahme auf die h. a. Kundmachung vom 21. Jänner 1914 l. Zl. 5/12 über Erlaß der k. k. Statthalterei vom 11. Februar 1914 IX, Zl. 2/9 mit dem Beifügen verlaubt, daß sich diese Bewilligung nicht auf Saisonarbeiter allein bezieht.

Bemerkt muß jedoch werden, daß sich die Bezirks-hauptmannschaft die Verteilung der Stellungspflichtigen auf die einzelnen Stellungstage vorbehält, um einen größeren Anbrang von Abstellungen an einem Tage vornherein zu vermeiden.

Feldkirch, am 13. Februar 1914.

Der k. k. Statthalterrat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Cornet.

Maul- und Klauenseuche.

Neue Seuchenfälle sind in vergangener Woche nicht vorgekommen.

Aufgehoben wurde die verhängte Sperre nach erfolgter vorchriftsmäßiger Desinfizierung hinsichtlich der Viehstände und Stallungen nachbenannter Viehheliker als: Schwendinger Martin, Salzmann, und Schwendinger Martin jun. SinterachmühlstraÙe.

Dornbirn, am 17. Februar 1914.

Der Bürgermeister: E. Luger.

1. Feldstraßenbezirt.

Die Straßen- und Brücken-Reparaturkosten für Ställersmäh, Stöß, Saß- und Seemäh, Krähermäher und Niederbahnstraße unter der Bahnhalle können von heute, den 22. Februar bis 8. März 1914 bei Josef Salzmann, Mühlebacherstraße Nr. 24 eingezahlt werden. Kosten, welche nicht eingezahlt sind, werden gegen ein Ganggeld eingezogen.

Dornbirn, am 22. Februar 1914.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Geschäftszahl Nr. 1/14.

Freiwillige gerichtliche Liegenchaftsfeilbietung.

Vom Bezirksgerichte Dornbirn wird auf Ansuchen der Eigentümerin Katharina Witwe Windisch geb. Helbold in Dornbirn I, Rittenerstraße 4, die nachverzeichnete Liegenchaft